



2020 | Ausgabe 7
2020

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

„Ein Experte ist ein Mann, der hinterher genau sagen kann, warum seine Prognose nicht gestimmt hat.“

So der derzeit in die Kritik geratene **Winston Churchill**. Ein tolles Zitat, das prima auf Virologen, aber auch auf Juristen zugeschnitten ist... Wir wünschen schöne Sommerferien!

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir haben Zuwachs... Unsere neue Kollegin Frau Rechtsanwältin Svenja Lea Foss unterstützt uns tatkräftig und arbeitet für unsere Mandanten auf den Gebieten des Zivil-, Wirtschafts- und Strafrecht. Sie ist auch Autorin des Rechtsratgebers

„Heim-Management in der Coronakrise“.



*„Brötchen
und
Diebstahl“*



Arbeitsrecht:

Kündigung wegen **Diebstahls von Brötchen!** Rettungssanitäter muss büßen... (Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 27.04.2020 5 Ca 1202/19).

In diesem Rechtsstreit haben wir ein interessantes Urteil vor dem Arbeitsgericht Bochum erstritten. In dem Fall ging es um die außerordentliche Kündigung eines ordentlich unkündbaren Arbeitnehmers. Dieser hatte bei einem Kooperationspartner des Arbeitgebers Backwaren entwendet. Damit prahlte er vollmundig vor Kollegen... Ein schlechtes Gewissen hatte er aber nicht.

Ein Diebstahl stellt grundsätzlich immer einen wichtigen Grund gemäß § 626 Absatz 1 BGB dar. Durch diese Tat wurde das Vertrauen des Arbeitgebers derart zerrüttet, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich und die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt war.

In dem Rechtsstreit hatte das Arbeitsgericht Bochum auch über die Wirksamkeit der Anhörung des Betriebsrats vor Ausspruch der Kündigung gemäß § 102 BetrVG zu entscheiden. Hierbei urteilte das Arbeitsgericht, dass der Arbeitgeber die Kündigung bereits vor Ablauf der Drei-Tages-Frist des § 102 Absatz 3 BetrVG aussprechen darf, sofern der Betriebsrat abschließend Stellung genommen hat. Hierbei schließt sich das Arbeitsgericht Bochum der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 25.05.2016 – 2 AZR 345/15) an, nach der der Arbeitgeber bereits nach Zugang einer abschließenden Stellungnahme des Betriebsrats die Kündigung aussprechen kann.

Ihre Rückfragen zu diesem Thema können Sie an Herrn **RA Ralf Kaminski, LL.M.** und Herrn **RA Jan Pakirnis** richten.

*„Pfändung
und
Taschengeldkonto“*



Pflegerecht:

Der BGH hat sich in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (Beschluss vom 30.04.2020 – VII ZB 82/17) zu der Frage geäußert, ob die **Zwangsvollstreckung** in ein sogenanntes „**Taschengeldkonto**“ möglich sei.

Prinzipiell ja, entschied der BGH. Die Vorschriften des § 851 Absatz 1 ZPO, § 399 Fall 1 BGB sowie § 27 b Absatz 3 SGB XII stünden einer Pfändbarkeit grundsätzlich nicht entgegen, soweit das jeweils vorhandene Guthaben den sich aus § 27 b Absatz 3 SGB XII für einen Monat anzusetzenden Betrag übersteigt. Damit ist nun höchstgerichtlich geklärt, dass das von einem Pflegeheim verwaltete Taschengeldkonto eines Heimbewohners grundsätzlich pfändbar ist.

Beklagter in dem vom BGH zu entscheidenden Fall war ein überschuldeter Pflegeheimbewohner. Die Gläubigerin wollte aufgrund eines vollstreckbaren Versäumnisurteils das Taschengeld des Schuldners auf dem von der Drittschuldnerin – dem Pflegeheim – verwalteten Taschengeldkonto pfänden.

Die Vorinstanzen hielten das angesparte Taschengeld auf dem Taschengeldkonto für unpfändbar. Der im Grundgesetz verankerte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde gebiete die freie Verfügungsmöglichkeit des Heimbewohners über den auf dem Taschengeldkonto befindlichen Geldbetrag. Dies gelte unabhängig davon, ob Sozialhilfe im Sinne des § 27 b Absatz 3 SGB XII oder ein entsprechender Betrag von der übergeleiteten Rente eines Selbstzahlers auf das vom Pflegeheim verwaltete „Taschengeldkonto“ gezahlt werde.

Der BGH verneinte in seiner Entscheidung die Unpfändbarkeit des auf dem „Taschengeldkonto“ befindlichen Guthabens, soweit die dort verwalteten Geldbeträge der Höhe nach den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemäß § 27b Absatz 3 SGB XII übersteigen. Zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins sei es ausreichend, dass das Taschengeld auf dem Taschengeldkonto den angemessenen Barbetrag beinhalte. Übersteigt das jeweils vorhandene Guthaben indes den für einen Monat anzusetzenden Betrag, ist eine Pfändung grundsätzlich möglich.

Die Entscheidung ist auch für Trägerinnen und Träger stationärer Pflegeeinrichtungen von Bedeutung. So kann zukünftig bei der Eintreibung von offenen Heimkostenforderungen gegenüber dem Heimbewohner grundsätzlich auch auf die Ersparnisse auf dem Taschengeldkonto zurückgegriffen werden.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Frau RAin Eileen Kemnitz**.

*„Kündigung
von
Heimverträgen
“*



Wirtschaftsrecht:

Die **Kündigung von Heimverträgen** ist ein Dauerthema in stationären Pflegeeinrichtungen. Die Kündigung des Heimvertrages ist in § 12 WBVG geregelt. Das WBVG ist eine Sonderform des allgemeinen Mietrechts nach dem BGB. Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.05.2020 von Interesse (VIII ZR 64/19).

Beruft sich danach der Mieter im Räumungsprozess darauf, die Beendigung des Mietverhältnisses stelle für ihn eine unzumutbare Härte dar und trägt er zu seinen diesbezüglich geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen substantiiert sowie unter Vorlage aussagekräftiger fachärztlicher Atteste vor, verstößt die Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens zum Gesundheitszustand des Mieters sowie zu der Art, dem Umfang und den konkreten Auswirkungen seiner - behaupteten - Erkrankungen auf die Lebensführung im Allgemeinen und im Falle des Verlusts der vertrauten Umgebung regelmäßig gegen das Gebot rechtlichen Gehörs. Auf diese Regelung dürften sich auch Heimbewohner berufen dürfen.

Das bedeutet, dass mit diesem Kniff säumige oder störende Heimbewohner nur mit erheblicher Verspätung aus der Einrichtung entfernt werden können. Sofern sich ein Heimbewohner im Rahmen eines Prozesses auf dieses Gegenrecht beruft, ist besondere Sorgfalt und Eile geboten, sonst droht eine erhebliche Verzögerung der Räumung.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski**.

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundlegende Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
 www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Bochum
 Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche

Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.